## Öffentliche Sitzung

## Auszug aus der Niederschrift der 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Meckenheim vom 30.08.2023

9.1	Sachstand	Verwaltungsvorschlag	Ratsverkleinerung	F/2023/1231
	(Fraktion Bündnis 90/Die Grünen v. 22. August 2023)			

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24./25.05.2023 wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen, dass die Verwaltung einen Vorschlag zur Verkleinerung des Rates im Zuge der nächsten Kommunalwahl im Herbst 2025 erarbeitet und diesen dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat zur Entscheidung vorlegt. Daher fragen wir nach:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand hierzu? Wann ist mit einer Vorlage des Vorschlags zu rechnen?

## Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung erarbeitet derzeit die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen. Mit der optionalen Verkleinerung des Rates sind zwangsläufig Konsequenzen für den Zuschnitt von Wahlbezirken und möglicherweise Auswirkungen auf die in der Hauptsatzung festgelegten Ortschaften verbunden.

Es ist beabsichtigt, dem Stadtrat noch in diesem Jahr eine Beschlussvorlage zur Entscheidung vorzulegen.

2. Wie sähe eine Zusammensetzung des Rates bei einer Verkleinerung um 2, 4, 6, 8 oder 10 Sitze basierend auf der derzeitigen Sitzverteilung aus?

## Antwort der Verwaltung:

Die Frage lässt sich aufgrund des gemischten Mehrheits- und Verhältniswahlrechts und den auf der Grundlage von 19 Wahlbezirken in Verbindung mit dem tatsächlichen Wahlergebnis entstandenen Überhang- und Ausgleichsmandaten rechnerisch nicht hypothetisch für die reduzierte Anzahl der Wahlbezirke beantworten.

Eine "hypothetische" Tabelle zur Berechnung der Sitze ohne die Berücksichtigung der Direktmandate und somit auch den Überhangs- und Ausgleichsmandaten wird zur Niederschrift zu dem Tagesordnungspunkt im Ratsinformationssystem hochgeladen.

3. Welche Überlegungen gibt es von Seiten der Verwaltung derzeit dazu, die Stimmenverhältnisse in den Ortsteilen, die eine\*n Ortsvorsteher\*in haben, gesondert auszuweisen, um deren Wahl nach bisherigem Verfahren zu sichern? Dies betrifft insbesondere die Ortsteile Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg, die bei einer Verkleinerung des Rates dann ggf. nicht mehr über einen eigenen Wahlkreis verfügen.

Antwort der Verwaltung:

Die Beantwortung dieser Frage hängt maßgeblich auch von der Gesamtkonstruktion und dem Ergebnis der Prüfung zu Frage 1 ab.

Ggf. sind hier für die Wahl von Ortsvorstehern bzw. Ortsvorsteherinnen in den abweichenden Wahlbezirken sog. Stimmbezirke einzurichten, die sich an den Grenzen der nach der Hauptsatzung gebildeten Ortschaften orientieren und die separat ausgezählt werden.

Meckenheim, den 04.10.2023

Klara Manner Schriftführerin